



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 09.05.2019

Nr. 6

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 13.05.2019 .....	134
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg am 26. Mai 2019 . . .	135
Bekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019 im Landkreis Lüneburg. ....	135
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2016 .....	136

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2019 . . .	136
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2019 .....	137
Samtgemeinde Ilmenau	Samtgemeinde Ilmenau Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Ilmenau (genannt: Ilmenabus-Satzung) .....	138
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2019 . .	140
	Hauptsatzung der Gemeinde Echem .....	140
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem .....	141
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2019. ....	143

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei  
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 13.05.2019, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Ehrungen und Glückwünsche
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04.03.2019
6. Änderung des Fraktionsvorsitzenden der FDP-Fraktion
7. Mitgliedschaft im Kreistag
  - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Frank Rinck
  - b) Verpflichtung von Herrn Prof. Dr. Gunter Runkel
8. Umbesetzung im Kreisausschuss, in Fachausschüssen und in sonstigen Gremien (im Stand der 1. Aktualisierung vom 29.04.2019)
9. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 8.400.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2017
10. Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
11. Sachstandsbericht - Arena Lüneburger Land
  - 11.1. Jetzt: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, Die Unabhängigen und der AfD vom 29.04.2019 // Ursprünglich: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.04.2019 zum Thema „Arena Lüneburger Land“
  - 11.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 28.04.2019 (Eingang: 29.04.19) zur Arena Lüneburger Land - weiteres Vorgehen
  - 11.3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 10.04.2019 (Eingang: 11.04.2019); Weitere Bearbeitung des Baues einer Veranstaltungshalle „Arena“
  - 11.4. Antrag der AfD-Fraktion vom 26.04.2019 (Eingang: 29.04.19); Einwohnerbefragung - Arena Lüneburger Land
  - 11.5. Antrag der AfD-Fraktion vom 26.04.2019 (Eingang: 29.04.19); Arena Offenlegung relevanter Dokumente
  - 11.6. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.04.2019 (Eingang: 29.04.19); Prüfung von Alternativen zum Weiterbau der Arena
  - 11.7. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 29.04.2019 (Eingang: 30.04.19); Kreistagsbeschluss ungültig
  - 11.8. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 29.04.2019 (Eingang: 30.04.19); Baustopp für die Arena
  - 11.9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 28.04.2019 (Eingang: 30.04.19); Rücktritt des 1. Kreisrats
  - 11.10. Antrag von KTA Wiemann und KTA Gödecke vom 28.04.2019 (Eingang: 30.04.19); Sofortige Auflösung des „Begleitgremiums Arena Lüneburger Land“
12. Erlass einer Kanuverordnung für Luhe und Ilmenau (im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.04.2019)
13. Bestellung eines/einer Fledermausbeauftragten für den Landkreis Lüneburg
14. Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2017 (Eingang: 29.11.17) zur Förderung zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens im ländlichen Raum (im Stand der 2. Aktualisierung vom 18.03.2019)
15. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2018 (Eingang: 10.09.18); Gewährleistung der Mobilität von Menschen, die auf Hilfsmittel wie Rollstühle angewiesen sind
16. Antrag der AfD-Fraktion vom 22.03.2019; Naturschutzgebiet mit der Bitte um Überweisung an den Fachausschuss
17. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.03.2019 (Eingang: 26.03.19); Der Landkreis Lüneburg muss bis 2050 klimaneutral werden
18. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 12.04.2019 (Eingang: 15.04.19); Jugendbeteiligung stärken - Wir lassen Jugendliche mitreden
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.04.2019 (Eingang: 29.04.19); Erstellung eines Umwelt-, Klima und Artenschutzkonzeptes für den Landkreis Lüneburg und seine Gemeinden
20. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.04.2019 (Eingang: 29.04.19) zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung

- 22.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 04.04.2019 (Eingang: 05.04.19); Fragenkatalog zum Planungsstand Arena zum nächsten Kreistag und vorläufiger Baustopp
- 22.2. Anfrage von KTA Gros vom 10.04.2019 (Eingang: 11.04.2019); Aufklärung zur Sache „Arena“
- 22.3. Anfrage der FDP/Die Unabhängigen-Gruppe vom 27.03.2019 (Eingang 28.03.2019) an den Kreistag zum Thema DigitalPakt Schule
- 22.4. Anfrage der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 10.04.2019 (Eingang: 11.04.2019) zu den Aufgaben des Radverkehrsbeauftragten
23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
28. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Manfred Nahrstedt

## **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Lüneburg am 26. Mai 2019**

Für die Landratswahl hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 23. April 2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

**1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Meyer, Norbert  
Geburtsjahr: 1967  
Samtgemeindebürgermeister  
Im Baumgartenfeld 10, 21397 Vastorf

**2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Böther, Jens  
Geburtsjahr: 1966  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
Zur Klipp 6, 21379 Echem

**3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Romberg, Erika  
Geburtsjahr: 1957  
Angestellte  
Gaudystr. 7, 10437 Berlin

**4. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Graff, Markus  
Geburtsjahr: 1960  
Grund- und Hauptschullehrer  
Dorfstr. 33 D, 21365 Adendorf

Lüneburg, 24. April 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreis Lüneburg

In Vertretung

Leitzmann

## **Bekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019 im Landkreis Lüneburg**

1. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für den Bereich des Landkreises Lüneburg 16 Briefwahlvorstände für 17 Wahlbezirke gebildet.  
Die Briefwahlvorstände treten
  - am 26. Mai 2019, um 15:30 Uhr
  - im Kreishaus, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
  - im Gebäude 1, Eingänge A, C und Dzusammen. Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.
2. In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgang aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten

Statistikstellen beim Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. **Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.**

Im Einzelnen sind davon folgende Wahlbezirke betroffen:

- Urnenwahl:
 

Hansestadt Lüneburg:	104	Landkreis Lüneburg, Sozialamt
	311	Mensa im Schulzentrum Oedeme II
	319	Bonhoeffer-Haus
Stadt Bleckede:	5	Bleckede V, Autohaus Harnisch
Gemeinde Adendorf:	445	Katholisches Gemeindehaus
Flecken Dahlenburg:	569	Dahlenburg II, Grundschule
- Briefwahl
 

Hansestadt Lüneburg:	B433	Briefwahl Hansestadt Lüneburg IV
----------------------	------	----------------------------------

Lüneburg, 2. Mai 2019

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2016

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 10.05.2019 bis 20.05.2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 23, öffentlich aus.

Lüneburg, den 09.05.2019

Manfred Nahrstedt  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 07. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.297.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.423.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.239.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.310.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	191.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.239.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.502.300 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Vögelsen, 07. März 2019

Rogge  
Bürgermeisterin

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10. Mai 2019 bis 20. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 04. April 2019

Rogge  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 01. April 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.747.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.627.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.319.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.458.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	439.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	439.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.759.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.907.400 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 439.700 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

Wittorf, 01. April 2019

Herbst  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 29. April 2019 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10. Mai 2019 bis 20. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 02. Mai 2019

Herbst  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Ilmenau Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Ilmenau (genannt: Ilmenaubus-Satzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau betreibt auf Grundlage von Übertragungs-beschlüssen der Mitgliedsgemeinden Barnstedt, Deutsch Evern, Embsen und Melbeck im Sinne des § 98 Satz 2 NKomVG, die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Aufgabe beginnt am 01.05.2019.

### § 2 Bezeichnung und Zweck

- (1) Die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ wird als Ilmenaubus bezeichnet.
- (2) Der Zweck des Ilmenaubusses ist es, eine Verbesserung der Mobilität innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg und weiterer 10 km im Umkreis zu erreichen. Die Einrichtung verfolgt einen mildtätigen Zweck.

### § 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Nutzung des Ilmenaubusses steht bedürftigen Personen mit festem Wohnsitz in der Samtgemeinde Ilmenau zu. Bedürftig sind Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Insbesondere folgende Personengruppen sollen angesprochen sein:
  - Personen, die körperlich eingeschränkt sind und deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind,

- Personen, die geistig und seelisch eingeschränkt sind,
- Personen, deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind,
- Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

#### **§ 4 Prüfung der Bedürftigkeit , Mitnahmeanträge**

- (1) Vor Fahrtantritt ist von dem/der Nutzer/in des Ilmenaubusses ein Mitnahmeantrag bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Der Mitnahmeantrag erfüllt den Zweck, dass die Berechtigung zur Nutzung des Ilmenaubusses durch die Samtgemeinde Ilmenau geprüft wird. Der Mitnahmeantrag ist grundsätzlich vor Antritt der erstmaligen Nutzung zu stellen. Die Samtgemeinde Ilmenau stellt eine Mitnahmeberechtigung aus, die grundsätzlich zeitlich unbefristet gültig ist.
- (2) Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet, sämtliche Auskünfte, Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, die für eine Bewertung der Mitnahmeberechtigung notwendig sind. Darüber hinaus ist die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, Auskünfte von Antragssteller/innen bei Behörden einzuholen, die für die Bewertung der Mitnahmeanträge notwendig sind.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte hat bei Veränderung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse, die ggf. zu einer Neubewertung der Mitnahmeberechtigung führen, die Samtgemeinde Ilmenau vor Antritt der nächsten Fahrt auf diese Veränderung hinzuweisen.
- (4) Die Mitnahmevereinbarung erlischt unmittelbar, sofern die Anspruchsvoraussetzungen aus der Vorschrift des § 3 nicht mehr vorliegen, oder ein/e Nutzer/in bereits einmal des Fahrzeuges verwiesen wurde. Die Samtgemeinde Ilmenau ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Nachweise zu fordern, aus denen hervorgeht, dass die Nutzungsberechtigung noch immer vorliegt.
- (5) Sofern Antragsstellern die Erteilung einer Mitnahmeberechtigung verweigert wird, hat diese/r die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Die Fahrten im Ilmenaubus sind kostenlos. Ein Beförderungsentgelt wird nicht erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Ilmenau ist berechtigt, Spenden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe einzuwerben.

#### **§ 6 Durchführung**

- (1) Die Durchführung dieser Aufgabe wird durch samtgemeindeeigene Fahrzeuge sichergestellt.
- (2) Für die Durchführung und Ausgestaltung dieser Einrichtung ist der Samtgemeindebürgermeister verantwortlich. Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, innerhalb seiner ihm zustehenden Direktions- und Organisationsrechte, diese Aufgabe auf Personen innerhalb und außerhalb der Samtgemeindeverwaltung zu übertragen.

#### **§ 7 Fahrer/innen**

- (1) Die Fahrer/innen des Ilmenaubusses fungieren ehrenamtlich und erhalten kein Entgelt bzw. keine Aufwandsentschädigung. Die Samtgemeinde Ilmenau koordiniert die Fahrten und den Einsatzplan der Fahrer/innen.
- (2) Die Fahrer/innen müssen über die Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen.
- (3) Über die Mitwirkung, Einsetzung und Abberufung ehrenamtlicher Fahrer/innen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) Die Fahrer/innen sind verpflichtet, die Dienstanweisung zur Benutzung der samtgemeinde-eigenen Fahrzeuge anzuerkennen. Während der Fahrten überwachen die Fahrer/innen, dass sich die mitfahrenden Personen an die dort genannten Regelungen halten. Verstoßen mitfahrende Personen, auch nach Ermahnung, wiederholt dagegen, ist die/ der Fahrer/in berechtigt, die/ den Störer/in des Fahrzeugs zu verweisen. Ein entsprechender Verweis ist der Samtgemeinde Ilmenau unmittelbar telefonisch anzuzeigen.
- (5) Die/ der Fahrer/in führt das Fahrtenbuch und geht mit dem ihm überlassenen Fahrzeug sorgsam um. Etwaige Schäden am Fahrzeug teilt er nach Fahrtende der Samtgemeinde Ilmenau mit. Die Fahrer/innen dürfen das Fahrzeug ausschließlich mit einem Blutalkoholwert von 0,0 Promille und nicht unter Einfluss anderer Substanzen steuern, welche die Tauglichkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr beeinflussen können.

#### **§ 8 Versicherung, Freistellung von Ansprüchen**

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau ist verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie eine Insassenversicherung, jeweils pro Sitzplatz in angemessener Höhe, abzuschließen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Fahrerinnen und Fahrer mit einer gesonderten Versicherung so weit wie möglich von Haftungsrisiken befreit werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen die Samtgemeinde Ilmenau, mit Unterzeichnung der Mitnahmevereinbarung, ausdrücklich von Schadensersatzansprüchen ihr gegenüber frei und erkennen die Mitnahmevereinbarungen ausdrücklich an.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 28.03.2019

gez. Peter Rowohl  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.236.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.428.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.107.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.205.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	852.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Brietlingen, 26. März 2019

Laars Gerstenkorn  
Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht war nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.05. bis zum 17.05.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 29. April 2019

Gerstenkorn  
Gemeindedirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Echem

Aufgrund des § 12 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 20.06.2018 hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung am 26. 03.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Echem“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Scharnebeck.

## § 2

### Hoheitszeichen, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Echem zeigt auf silbernem Grund drei aus grünem Schildfuß wachsende grüne Eichen mit schwarzen Stämmen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün/weiß.
- (3) Die Farben der Flagge sind grün/weiß. Sie zeigt dieselben Symbole wie das Wappen.
- (4) Die Verwendung des Wappens der Gemeinde durch Dritte ist genehmigungspflichtig.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Echem – Landkreis Lüneburg“.

## § 3

### Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
  - a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. I, Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt.
  - b) Verträge i. S. des § 58 Abs. I Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt.

## § 4

### Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner regelmäßig durch das Mitteilungsblatt „Achtfach“ der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Der Bürgermeister kann zur Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde durchführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und auf Erörterung.  
Zeit, Ort und Gegenstand sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

## § 5

### Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen als auch an die sonst zuständigen Stellen weiter. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, kann der Rat die Erledigung der Angelegenheit diesem übertragen.  
Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 6

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Echem am Gemeindebüro, Bäckerstraße 4 in Echem zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche/ soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Dezember 1996 außer Kraft.

Echem, den 26.03.2019

Der Bürgermeister  
Steffen Schmitter

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem

Aufgrund der §§ 10,44, 55, 58 Abs. I Nr. 5, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Echem in seiner Sitzung vom 26.03.2019 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

## § 1

### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Eine monatliche Pauschalentschädigung von  | 30,-EURO  |
| 2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und ggfls. des Verwaltungsausschusses, sowie ggfls. der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von | 10,- EURO |
| 3. Für die Teilnahme an einer Fraktions-oder Gruppensitzung von   | 10,- EURO |

## § 2

### Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin, der stellvertretende Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin, der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin, die Fraktionsvorsitzenden und ggfls. die Beigeordneten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 

a. für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin	300,- EURO
b. für den stellvertretenden Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin	50,- EURO
c. für den allg. Vertreter/die allg. Vertreterin	150,- EURO
d. für die/der Fraktionsvorsitzende/n	30,-EURO
e. für die ggfls. Beigeordneten	30,- EURO

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der höchste Betrag gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird ihm/ihr die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter/die Vertreterin die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.  
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gezahlt.
- 4) Für den stellv. Bürgermeister/die stellv. Bürgermeisterin, die Fraktionsvorsitzenden und ggfls. die Beigeordneten gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

## § 3

### Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung erhalten für alle Fahrten im Zusammenhang mit ihrer Funktionswahrnehmung

- |  |           |
|--|-----------|
| a. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin     | 30,- EURO |
| b. der allg. Vertreter/die allg. Vertreterin | 30,- EURO |

## § 4

### Verdienstaustausfall

- 1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,- EURO/Stunde begrenzt.
- 2) Selbstständig Tätigen erhalten neben den Leistungen nach §§ 1-4 eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,- EURO/Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaustausfalles wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- 3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichem Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,- EURO erstattet. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.
- 4) Nachgewiesene Auslagen für Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahren oder zu pflegende Angehörige werden erstattet. Die Erstattung wird auf einen Höchstsatz von 10,- EURO pro Stunde, maximal auf 2 Stunden begrenzt.
- 5) Der Anspruch auf Verdienstaustausfall entfällt, soweit von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

## § 5

### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe B).
- 2) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und im Vertretungsfall des allg. Vertreters/der allg. Vertreterin bedürfen keiner Genehmigung.
- 3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Stelle eine Vergütung verlangt werden kann.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- 1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 

a. Die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 10,- EURO/Tag
---

- b. Den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 15,- EURO/Stunde, höchstens 50,- EURO/Tag.
- 2) Ein/e ggfs. bestellte/r ehrenamtliche/r Jugendbeauftragte/r erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- EURO.
- 3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, soweit von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung vom 26. Februar 2002 mit ihrer Änderungssatzung treten gleichzeitig außer Kraft.

Echem, den 26.03.2019

Bürgermeister  
Steffen Schmitter

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 24.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.728.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.554.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.610.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.323.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	93.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	499.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 765.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 Euro.

Scharnebeck, 24.04.2019

Führinger  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht war nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.05. bis zum 17.05.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 3. Mai 2019

Führinger  
Bürgermeister